Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3136**

16. Wahlperiode 25. 10. 2006

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/2955 –

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 6. Februar 2006
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

A. Problem

Doppelbesteuerungen stellen bei internationaler wirtschaftlicher Betätigung ein erhebliches Hindernis für Handel und Investitionen dar. Durch das vorliegende Abkommen sollen derartige steuerliche Hindernisse zur Förderung und Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien besser abgebaut werden, als es nach dem im Verhältnis zur Republik Kroatien noch weiter geltenden deutsch-jugoslawischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 26. März 1987 (BGBl. 1988 II S. 745) möglich ist.

B. Lösung

Das Abkommen vom 6. Februar 2006 enthält die dafür notwendigen Regelungen. Es entspricht im Wesentlichen dem OECD-Musterabkommen. Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifizierung erforderliche Zustimmung der Gesetzgebungskörperschaften erlangen.

Einstimmige Annahme

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Für die öffentlichen Haushalte ergeben sich keine nennenswerten Auswirkungen. Steuermindereinnahmen in einzelnen Bereichen dürften sich durch Steuermehreinnahmen in anderen Bereichen weitgehend ausgleichen.

2. Vollzugsaufwand

Kein nennenswerter Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/2955 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 25. Oktober 2006

Der Finanzausschuss

Eduard Oswald
Vorsitzender

Manfred Kolbe
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Manfred Kolbe

1. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 16/2955** wurde in der 57. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Oktober 2006 dem Finanzausschuss zur alleinigen Beratung überwiesen. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 25. Oktober 2006 beraten.

2. Inhalt der Vorlage

Das in Berlin am 6. Februar 2006 unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung löst das alte, noch mit der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien abgeschlossene und im Verhältnis zur Republik Kroatien weiter geltende Abkommen vom 26. März 1987 (BGBl. 1988 II S. 745) ab. Dieses Abkommen ist durch die wirtschaftliche Entwicklung Kroatiens überholt und muss deshalb durch einen modernen und den Anforderungen der gegenwärtigen Verhältnisse besser angepassten Vertrag ersetzt werden. Das Abkommen entspricht weitgehend dem OECD-Musterabkommen. Hierdurch trägt es zur Vereinheitlichung auf diesem Gebiet bei.

Das Protokoll mit einigen das Abkommen ergänzenden Regelungen ist Bestandteil des Abkommens.

Da die Abkommensverhandlungen bereits in 1999 beendet wurden, liegt dem Abkommen das OECD-Musterabkommen von 1992 zugrunde. Diesem weitgehend folgend, regeln die Artikel 1 bis 5 den Geltungsbereich des Vertrages sowie die für die Anwendung des Abkommens notwendigen allgemeinen Begriffsbestimmungen. Die Artikel 6 bis 22 weisen dem Quellen- bzw. Belegenheitsstaat Besteuerungsrechte für die einzelnen Einkunftsarten und für das Vermögen zu. Insbesondere hat der Quellenstaat nach Artikel 18 Abs. 2 das alleinige Recht, Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung zu besteuern, womit die Einführung der nachgelagerten Besteuerung der Alterseinkünfte in Deutschland nicht zu steuerlichen Ausfällen führen wird. Artikel 23 enthält die Vorschriften zur Vermeidung der Doppelbesteuerung durch den Ansässigkeitsstaat für die Einkünfte und Vermögenswerte, die der Quellen- bzw. Belegenheitsstaat besteuern darf. Die Artikel 24 bis 31 regeln den Schutz vor Diskriminierung, die zur Durchführung des Abkommens notwendige Zusammenarbeit der Vertragsstaaten, das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Abkommens sowie andere Fragen. Das Protokoll ergänzt das Abkommen um einige klarstellende Bestimmungen sowie um die Klauseln zum Schutz personenbezogener Daten. Beide Delegationen hielten im Memorandum vom 1. Juli 1999 ihre gemeinsame Auffassung fest, wonach beide Staaten bei der Anwendung des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen auf ihre nationalen Vorschriften zur Vermeidung von Steuerumgehungen und Abkommensmissbrauch anwenden können.

3. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 826. Sitzung am 13. Oktober 2006 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

4. Empfehlung des federführenden Ausschusses

Der Finanzausschuss empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/2955. Diese Empfehlung erfolgt einstimmig.

Berlin, den 25. Oktober 2006

Manfred Kolbe
Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333